

Häufig gestellte Fragen zur Vereinbarung zum Schutzauftrag sowie zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis

- **Warum schließt das Jugendamt Vereinbarungen zum Schutzauftrag nach § 72a SGB VIII mit Vereinen und Verbänden ab?**

Der Gesetzgeber verpflichtet durch § 72a SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe¹ Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abzuschließen. Ziel dabei ist es, den Schutz der Kinder und Jugendlichen in den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit zu erhöhen. Personen, die wegen einer in § 72a SGB VIII benannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden, müssen aus der Arbeit mit jungen Menschen ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck vereinbart das Jugendamt mit den Vereinen und Verbänden, dass diese die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse regelmäßig einsehen.

Um der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, nimmt das Jugendamt regelmäßig Kontakt mit den Vereinen/Verbänden mit Sitz im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf und informiert über die Vereinbarung zum Schutzauftrag. Hierfür werden die öffentlich zugänglichen Informationen des Registergerichts genutzt.

- **Warum ist in der Vereinbarung auch § 8a SGB VIII aufgeführt?**

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat entschieden, in die Vereinbarung zum Schutzauftrag sowohl die Bestimmungen des § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ als auch die Bestimmungen des § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ aufzunehmen. Die Bestimmungen des § 8a SGB VIII sind anzuwenden, wenn bei dem Träger Fachkräfte hauptamtlich beschäftigt sind. Die Bestimmungen des § 72a SGB VIII gelten für alle Träger, bei welchen Personen haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind.

Für ehren- und nebenamtlich tätige Personen in der Jugendarbeit gelten also lediglich die Bestimmungen nach § 72a SGB VIII. Somit ist die Vereinbarung zum Schutzauftrag im Ehren- und Nebenamt erst ab § 7 „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII soweit diese beim Träger ehren- und nebenamtlich tätig sind“ relevant. Ein entsprechender Hinweis befindet sich auf Seite zwei der Vereinbarung.

- **Was steht in einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis?**

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person. Im Vergleich zum „einfachen“ polizeilichen Führungszeugnis nach § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) unterscheidet sich das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gemäß 30a BZRG dadurch, dass unter anderem Verurteilungen wegen Verletzungen der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit eingetragen werden, die auf Geldstrafe unter 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe unter drei Monaten ausgesetzt wurde.

- **Wo und wie wird das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis beantragt?**

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird von der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person im Rathaus der Wohnsitzgemeinde beantragt. Hierzu ist der Personalausweis / Reisepass sowie die Bescheinigung zur Gebührenbefreiung² vorzulegen.

¹ Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald- Jugendamt

² Siehe Arbeitshilfe 7

- **Was kostet das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis?**

Für die ehrenamtliche Tätigkeit ist die Ausstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses kostenfrei. Der Verein/Verband bescheinigt mit Unterschrift und Stempel auf einem Vordruck die ehrenamtliche Tätigkeit. Mit dieser Bescheinigung zur Gebührenbefreiung³ können die ehrenamtlich tätigen Personen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis beim Rathaus der Wohnsitzgemeinde beantragen. Neben- und hauptamtlich Tätige müssen eine Gebühr entrichten.

- **Wer bekommt das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis zugeschickt?**

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird nach § 30 BZRG immer der antragstellenden Person zugeschickt. Diese Person legt es dann dem Vereinsvorstand zur Einsichtnahme vor.

Wichtig:

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss dem Verantwortlichem im Verein/Verband nur vorgelegt und darf weder kopiert noch abgeheftet werden. Es verbleibt bei der Person und kann somit auch zur Vorlage bei anderen Vereinen/Verbänden genutzt werden.

- **Wann ist eine Selbstverpflichtungserklärung notwendig?**

In Fällen eines kurzfristigen Einsatzes von ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen kann es vorkommen, dass nicht auf die Ausstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gewartet werden kann. In diesen Fällen kann eine sogenannte „Selbstverpflichtungserklärung“⁴ durch die ehren- oder nebenamtlich tätige Person unterzeichnet werden. Darin versichert sie, keine einschlägigen Eintragungen im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis zu haben. Das ersetzt aber nicht die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Dieses ist schnellstmöglich zu beantragen und beim Verantwortlichen vorzulegen beziehungsweise nachzureichen.

- **Wo muss das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorgelegt werden?**

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird bei dem Vereinsvorsitzenden beziehungsweise Verantwortlichen zur Einsicht vorgelegt. Der Vereinsvorsitzende kann aber auch eine ausgewählte Person mit dieser Aufgabe beauftragen (z.B. Jugendleiter/Jugendleiterin).

- **Was passiert bei der Einsichtnahme?**

Bei der Einsichtnahme werden gegebenenfalls eingetragene Strafen mit den Straftaten des § 72a Abs. 1 SGB VIII⁵ abgeglichen. Eventuell vorhandene Straftaten dürfen aber nicht dokumentiert werden auch wenn sie für den § 72a Abs. 1 SGB VIII von Relevanz sind. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis darf weder kopiert noch abgeheftet werden. Die ehren- oder nebenamtlich tätige Person bekommt das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nach der Einsichtnahme zurück.

- **Wie alt darf das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bei Vorlage sein?**

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

- **Wann muss erneut ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden?**

Die Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gilt für maximal 5 Jahre. Danach müssen die ehren- oder nebenamtlich Tätigen erneut zur Vorlage aufgefordert werden. Diese Frist kann nach eigenem Ermessen auch früher gesetzt werden.

³ Siehe Arbeitshilfe 7

⁴ Siehe Arbeitshilfe 6

⁵ Siehe Arbeitshilfe 6.1